

Satzung

zur Abrundung eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles durch einzelne Außenbereichsgrundstücke

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I, S. 2253), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18. Mai 1987 (GBl. S. 161),

hat der Gemeinderat der Gemeinde Efringen-Kirchen
folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil Egringen wird durch folgende Außenbereichsgrundstück abgerundet: Flst.-Nr. 385/Teil, 386, 5554, 5555, 5556, 5557/Teil

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Für die in § 1 genannte Abrundung ist der Lageplan vom 12.02.1990 maßgebend. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

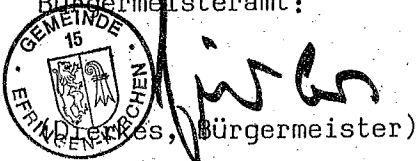
§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Efringen-Kirchen, den 12.02.1990

Bürgermeisteramt:



(Dierkes, Bürgermeister)

Anzeigeverfahren gem. § 11 BauGB
durchgeführt 22. März 90
Landratsamt Lörrach
- Baurechtsamt -



Diese Abrundungssatzung wurde dem Landratsamt Lörrach am
angezeigt.

Die Bestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtsmäßigkeit der
Satzung wurde am 10.05.1990 öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung ist damit am 10.05.1990 in Kraft getreten.

Efringen-Kirchen, den 10.05.1990

Bürgermeisteramt:

(Dierkes, Bürgermeister)

Begründung

zur Abrundungssatzung in der Ortschaft Egringen

I. Lage und Umfang

Das von der Abrundungssatzung erfaßte Gebiet liegt im südlichen Bereich von Egringen. Das Gebiet hat in etwa quadratische Form und wird im Osten begrenzt von der Hummelgasse und im Süden vom Feldweg Flst.-Nr. 5797. Die Gebietsgröße beträgt etwa 0,5 ha.

II. Grundlagen und Vorgaben

Das Gebiet ist im genehmigten Flächennutzungsplan der Gemeinde Efringen-Kirchen weitgehend als Mischbaufläche ausgewiesen. Lediglich im Westteil erfolgt mit der Abrundungssatzung eine Überschneidung mit der im Flächennutzungsplan dargestellten Grünfläche. Diese sogenannte Überschneidungsfläche liegt weitgehend auf dem Grundstück Flst.-Nr. 5557 und hat eine Größe von rund 5 ar. Die Gemeinde wird diese Fläche bei der anstehenden Fortschreibung des Flächennutzungsplanes in eine Baufläche (Mischbaufläche oder Wohnbaufläche) umwandeln.

III. Erfordernis und Bedarf

Mit der Abrundungssatzung wird im wesentlichen die Bebauung der beiden Grundstücke Flst.-Nr. 5555 und 5557/östlicher Teil mit Wohngebäuden ermöglicht. Entsprechend den Empfehlungen des Innenministeriums ist angesichts der bestehenden Wohnungsengpässe möglichst rasch Bauland auszuweisen. Der Erlaß der Satzung ist, wenn auch in kleinem Umfange, geeignet, der auch in der Gemeinde Efringen-Kirchen bestehenden Wohnungsnot entgegen zu wirken.

Die von der Satzung umfaßte Fläche ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar, da eine mögliche spätere Überplanung der westlich anschließenden Grünfläche nicht beeinträchtigt wird.

III. Erschließung

Die Zufahrten können über die Ortstraße Hummelgasse und die Feldwege Flst.-Nr. 5797 und 5556 erfolgen. Die öffentlichen Kanäle sowie die Wasserleitung liegen in der Hummelgasse, und zwar bis zur Höhe des Grundstücks Flst.-Nr. 5554. An diesem Punkt können die künftigen Wohngebäude auf den Grundstücken Flst.-Nr. 5555 und 5557/östlicher Teil angeschlossen werden. Die Leitungen auf privaten Grundstücken sind durch Dienstbarkeiten grundbuchrechtlich zu sichern. Die Kosten für die Verlegung tragen die Bauherren.

Erschließungskosten entstehen der Gemeinde somit nicht.

Efringen-Kirchen, den 12.02.1990

Bürgermeisteramt

Der Bürgermeister:



Gemeinde Efringen-Kirchen

Gemarkung EGRINGEN

Lageplan vom 12.02.1990

zur Abrundungssatzung

M 1:1500



Wink
(Dienkes, Bürgermeister)

